

Vereinsatzung des ESV München-Ost e.V.

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der am 22.04.1933 in München gegründete Sportverein führt den Namen „Eisenbahn-Sportverein München-Ost e.V.“. Im Innenverhältnis des Vereins wird die Kurzbezeichnung „ESV München-Ost e.V.“ verwendet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind gelb – schwarz – blau. Das Vereinsabzeichen zeigt ein Flügelrad und die Inschrift ESV München-Ost e.V.

§ 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV)
- der Fachverbände im BLSV, die für die von den Abteilungen betriebenen Sportarten zuständig sind
- des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB)

und erkennt die Satzungen, Wettkampfbestimmungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände an.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage beizutragen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Pflege und Förderung des Sports,
 - b) Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebs.
 - c) Errichtung und Unterhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie Beschaffung der erforderlichen Gerätschaften und deren Instandhaltung.
 - d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern in ausreichender Zahl und Qualifikation.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, soweit diese nicht dem Ersatz entsprechender Aufwendungen dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle können hauptamtlich besetzt werden.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person sein. Minderjährige bedürfen dabei der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, sofern dies die Kapazität der Anlagen zulässt.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) fördernde Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die ihren vollen Vereinsbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder nach der gültigen Ehrenordnung.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Personen, die ihren Förderbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung bezahlen, ohne dass sie Rechte nach § 6 Abs. 1 wahrnehmen können.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden. Die vorläufige Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen und unterschriebenen Eintrittserklärung (Angebot). Die Mitgliedschaft wird durch die Zusendung des Vereinsausweises durch die Geschäftsstelle bestätigt (Annahme). Der Beginn und die Form der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 2 wird im Vereinsausweis angegeben.
- (2) Das Mitglied bestimmt mit der Eintrittserklärung die Zugehörigkeit zu einer Stammabteilung. Ein Wechsel der Stammabteilung ist jeweils zum Jahreswechsel möglich. Eine entsprechende Erklärung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.
- (3) Mit der Eintrittserklärung erkennt das Mitglied die jeweils gültige Vereinssatzung einschließlich der hierzu erlassenen Ordnungen an.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Rechte des Mitglieds:
 - a) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Vereinssatzung, der hierzu erlassenen Ordnungen und der festgelegten Übungs- und Trainingszeiten, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
 - b) Jedes volljährige, ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied sind stimmberechtigt und wählbar.
 - c) Mitglieder mit Doppelfunktionen haben in den Organen jeweils nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig, ausgenommen §12 Abs. 2 S. 3.
- (2) Pflichten des Mitglieds:
 - a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Vereinsinteressen zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.
 - b) Für jedes Mitglied sind die Vereinssatzung, die hierzu erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

- c) Den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und Aufsichtspersonen (z.B. Übungsleiter, Hallen- und Platzwarte, Ordnungsdienste) ist in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein genutzten Sportstätten und deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und Schäden an den Sportgeräten oder Einrichtungen sofort in der Geschäftsstelle zu melden. Es haftet dem Verein persönlich für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
- e) Jede Änderung der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind unmittelbar der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der dem Verein gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) es mit der Beitragszahlung mit mindestens einem halben Jahr im Rückstand ist;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Gesamtvorstand zu. Während der Berufung ruht die Mitgliedschaft; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Gesamtvorstand soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Gesamtvorstands innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Die Rückerstattung von Beiträgen, die vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig geworden sind, erfolgt nicht.

§ 8 Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder für außergewöhnliche, sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Einzelheiten hierzu regelt die Ehrenordnung.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages nach der jeweils gültigen Beitragsordnung verpflichtet.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (3) Jedes Mitglied kann von der Beitragspflicht befristet auf maximal 12 Monate und bei Vorliegen von Notlagen und besonderen Ereignissen entbunden werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Entbindung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (4) Umlagen für außergewöhnliche Ausgaben, z. B. Baumaßnahmen für Sportstätten, können anstelle oder neben den Beiträgen erhoben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist. Umlagen werden durch den Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 10 Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen, Einrichtungen und Anlagen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, es sei denn, die Schäden sind durch die vom Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) abgeschlossene Sportversicherung (Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschaden-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung) abgedeckt.

C) Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 11 Vereinsorgane, Beschlussfähigkeit

Organe des Vereins sind:

- (1) Delegiertenversammlung
- (2) Gesamtvorstand
- (3) Vorstand

§ 12 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und wird vom Vorstand oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat Teilnahme- und Rederecht.
- (2) Stimmberechtigt sind
 - die Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - die Delegierten der Abteilungen nachfolgendem Schlüssel:
für je angefangene 100 ordentliche/stimmberechtigte Mitglieder 1 Delegierte/r,
jedoch nicht mehr als 10 Delegierte pro Abteilung und
 - alle Ehrenmitglieder.

Jede Person hat nur eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt oder bei unvorhergesehenem Ausfall für die Delegiertenversammlung aus triftigem Grund tritt an die Stelle des Delegierten dessen gewählter Ersatzdelegierte.

- (3) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden für jeweils 4 Jahre von den Abteilungsversammlungen gewählt, § 16 Abs. 7 d).
Die Zahl der Delegierten je Abteilung wird durch die Geschäftsstelle nach der jeweils zum März des laufenden Jahres aktuellen Mitgliederzahl der jeweiligen Abteilung festgestellt. Die Anzahl der Delegierten bleibt für die Wahlperiode unverändert.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt und ist bis spätestens 31.07. des laufenden Jahres durchzuführen.
- (5) Auf Beschluss des Vorstands, des Gesamtvorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist unter Angabe des Grundes innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- (6) Die Einberufung aller stimmberechtigten Delegierten zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder per Email und erfolgt durch den Vorstand über die Geschäftsstelle unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin.
- (7) Anträge zur Aufnahme als Tagesordnungspunkt bei der Delegiertenversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Bei der Delegiertenversammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beschlussfassung einer 2/3-Mehrheit.
- (8) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die übrigen Vereinsorgane,
 - b) Entgegennahmen der Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer, des Jugendleiters, der Abteilungen und der Referenten gemäß § 12 Abs. 8 f)
 - c) Entlastung des Vorstands, der Kassenprüfer und des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung des Jugendleiters auf Vorschlag der Vereinsjugend und Entscheidung über die Selbstverwaltung der Vereinsjugend
 - f) Wahl von Referenten gemäß § 15; der Antrag auf Einsetzung eines Referenten muss unter Beschreibung des Aufgabenbereichs mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein;
 - g) Entscheidung über Anträge und Behandlung sonstiger Angelegenheiten;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
 - j) Satzungsänderungen gemäß § 18.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands,
 - b) dem Jugendleiter gemäß § 12 Abs. 8 e),
 - c) den Referenten gemäß § 12 Abs. 8 f) und
 - d) den Abteilungsvertretern oder deren Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 7 c).
- (2) Sitzungen des Gesamtvorstands finden mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Weitere Sitzungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstands:
 - a) Beratung des Vorstands bei der Durchführung seiner Aufgaben und Koordination der Abteilungsarbeiten; Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen
 - b) Beschluss über die nach dieser Satzung vorgesehenen Ordnungen gemäß § 19, soweit diese Aufgabe keinem anderen Organ zugewiesen ist

- c) Beschluss über den Haushaltsplan und die finanziellen Zuweisungen an die Abteilungen (Etat),
- d) Zustimmung zur Anstellung von Mitarbeitern des Vereins mit einem Bruttomonatsgehalt von über 2.800 Euro.
- e) Zustimmung zur Anstellung eines Geschäftsführers
- f) Teilnahme an der Delegiertenversammlung § 12 Abs. 1 a,
- g) Beschluss über die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung § 12 Abs. 5,
- h) Kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern, Jugendleiter, Referenten, Kassenprüfern und Abteilungsleitern; die kommissarische Berufung ist für eine Dauer von jeweils 6 Monaten befristet und kann nur einmal für nochmals 6 Monate verlängert werden,
- i) Beschluss über die Ehrungen nach der Ehrenordnung,
- j) Festsetzung der Umlagen § 9 Abs. 4,
- k) Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern § 7 Abs. 4 und 5,
- l) Beschluss über vertragliche Verpflichtungen im Wert von höher als 10.000,00 €.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorstand,
 - c) dem 3. Vorstand und
 - d) dem Schatzmeister,
- (2) Aufgaben des Vorstands:
 - a) Erledigung aller im Vereinsbetrieb anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht nach dieser Satzung anderen Organen übertragen sind.
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Gesamtvorstandes sowie die Behandlung von Anregungen dieser Vereinsorgane.
 - c) Anstellung und Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins - einschließlich der Trainer und Übungsleiter. Ab einem Bruttomonatsgehalt von über 2.800 Euro bedarf die Anstellung der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
 - d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - e) Information des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
 - f) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen und der Sitzungen des Gesamtvorstandes.
 - g) Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern § 7 Abs. 3,
 - h) Genehmigung der laufenden Nutzung der vereinseigenen Anlagen.
- (3) Sitzungen des Vorstands finden in der Regel einmal monatlich statt. Sie werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Einzelne Aufgaben des Vorstands können auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes auf einen hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen werden. Dessen Aufgabenbereich regelt eine Geschäftsführerordnung, über welche der Vorstand beschließt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen jederzeit Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.
- (6) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt, über welche der Vorstand selbst entscheidet.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder vom Vorstandsvorsitzende und dem 2. Vorstand gemeinsam oder von drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 15 Referenten

- (1) Referenten für besondere Aufgaben, insbesondere Behinderten-, Frauen- und Jugendsport sowie Sportbetrieb (Sportwart), Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz, haben die Aufgabe, die besonderen Interessen und Bedürfnisse ihres Ressorts im Sinne dieser Satzung zu vertreten. Näheres regelt die Delegiertenversammlung im Rahmen der Wahl.
- (2) Die Wahl der Referenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren.

§ 16 Abteilungen

- (1) Der Verein ist zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes eingerichtet oder aufgelöst werden.
- (2) Die Abteilung ist keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zum Abschluss von Verträgen bedarf die Abteilungsleitung einer schriftlichen Vollmacht des Vorstands.
- (3) Mitglieder der Abteilung sind alle ordentlichen Mitglieder, die der Abteilung als Stammmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 angehören.
- (4) Die Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb innerhalb der Abteilung selbstständig und verkehren in dieser Angelegenheit mit ihren Fachverbänden unmittelbar. Für die Abwicklung des Sport- und Übungsbetriebes ist jedoch der vom Verein festgelegte Übungsstundenplan maßgebend.
- (5) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Die Aufgaben der Abteilungsleitung entsprechen, im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilungen, sinngemäß denen des Vorstands nach § 14 Abs. 2 mit Ausnahme der Abs. c, f, g und h.
- (6) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Alle Abteilungsmitglieder gemäß Abs. 3 sind hierzu in geeigneter Form durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einzuladen.
- (7) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der geladenen und stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl der Abteilungsleitung und deren Stellvertreter,
 - b) die Wahl des Kassenwarts der Abteilung
 - c) die Wahl der Abteilungsvertreter im Gesamtvorstand und deren Stellvertreter und
 - d) die Wahl der Delegierten zur DelegiertenversammlungGewählt wird für jeweils 4 Jahre.
- (8) Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit auf Verlangen verpflichtet, Auskünfte über alle Belange der Abteilung zu erteilen und zusätzlich alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzustellen.
- (9) Der Kassenwart der Abteilung erstellt eine Quartalsabrechnung, welche die Einnahmen und Ausgaben des Abrechnungszeitraumes nach dem gültigen Kostenrahmen aufgegliedert darstellt. Die Abrechnung ist bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (10) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

- (11) Die Abteilungen können ihre Angelegenheiten durch eigene Abteilungsordnungen regeln, die jedoch nicht im Widerspruch zur aktuellen Vereinssatzung und den dazu erlassenen Ordnungen stehen dürfen. Diese Abteilungsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Die Delegiertenversammlung kann der ESV- und der Schützenjugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.
- (2) Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung auf der Basis der Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) bzw. des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB), die der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

F) Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

- Ehrenordnung, § 8
- Beitragsordnung, § 9 Abs. 1
- Geschäftsführerordnung, § 14 Abs. 4
- Geschäftsordnung des Vorstands, § 14 Abs. 6
- Abteilungsordnungen, § 16 Abs. 11
- Jugendordnungen, § 17
- Hausordnungen für die vom Verein betriebenen Sportstätten und sonstige Liegenschaften

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 21 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder Stimmkarte. Eine geheime Wahl oder Abstimmung mittels Stimmzettel muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer durch Handzeichen oder Stimmkarte verlangt wird.

- (2) Wahlen und Abstimmungen sind nur gültig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben des Gegenstandes geladen und in den Organen des Vereins mindestens 50% von ihnen anwesend sind, für die Abteilungsversammlungen ist die Anwesenheit von mindestens 10% ausreichend.
- (3) Bei Wahlen sind Nein-Stimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen, sowie unterschriebene oder mit Zusatz oder sonstigen Kennzeichen versehene Stimmzettel ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl in der gleichen Sitzung einmal zu wiederholen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei einer Stichwahl genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter. Die Wahlen sind nach den demokratischen Grundsätzen durchzuführen. Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:
 - Leitung der Wahl
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - Entgegennahme der Wahlvorschläge
 - Befragung der Kandidaten vor der Wahl über ihre Bereitschaft zur Kandidatur
 - Die Wahl in ein Amt ist bei Abwesenheit möglich, wenn eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
 - Befragung der Gewählten, ob diese die Wahl annehmen
 - Anfertigung eines Wahlprotokolls
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) § 21 Abs. 1 bis 6 gelten für alle Organe und die Abteilungsversammlungen, wenn in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen ist.

§ 22 Versammlungsniederschriften

Über alle Versammlungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 23 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des bayerischen Landessportverbands und sonstiger Dachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei

- Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise etc.) an den Verband.
- (3) Pressearbeit:
- a) Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
 - b) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die jeweiligen Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:
- a) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett des Vereins, in der Vereinszeitschrift oder auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
 - b) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
 - c) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt die Geschäftsstelle die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
 - d) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der aktuellen Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Geschäftsstelle aufbewahrt

G) Schlussbestimmungen

§ 24 Vereinsauflösung, Änderung des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen für die Delegiertenversammlung nach § 12 Abs. 6 entsprechend. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von dreiviertel der

abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Die Abstimmungen haben jeweils geheim zu erfolgen.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstands zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des BGB § 47 ff.
- (3) Das nach Auflösen des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen geht auf die Landeshauptstadt München mit der Maßgabe über, dass dieses Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden ist.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 07.07.2017 beschlossen und tritt am 24.11.2017 mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft. Damit wird die bisher gültige Satzung aufgehoben.